

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 46

- **Rücktritt des Händlers vom Kfz-Verkauf wegen nicht fristgemäßer Abnahme und Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs**

BGH, Urteil vom 14.10.2020, AZ: VIII ZR 318/19

Die Beklagte (gewerbliche Fahrzeughändlerin) veräußerte am 04.07.2016 für 63.000,00 € einen Gebrauchtwagen an die Klägerin. Diese leistete eine Baranzahlung in Höhe von 11.970,00 €. Die Abholung des Fahrzeugs wurde für den 06.07.2016 vereinbart. Auf Bitten der Klägerin wurde der Termin allerdings auf den 08.07.2016 nach hinten verschoben. An diesem Tag bat die Klägerin erneut um eine Verlegung des Abholtermins aufgrund eines Auslandsaufenthaltes. Hierauf setzte der Geschäftsführer der Beklagten der Klägerin eine Frist zur Abholung und Bezahlung des Fahrzeugs bis zum Montag, 11.07.2016, 15:00 Uhr. Für den Fall des Fristablaufs teilte er mit, dass er das Fahrzeug anderweitig weiterverkaufe. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Auch ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen ist vom Schädiger zu bezahlen**

AG Chemnitz, Urteil vom 22.07.2020, AZ: 13 C 830/20

Vor dem AG Chemnitz klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Das Prognoserisiko liegt beim Schädiger**

AG Fürstfeldbruck, Urteil vom 04.08.2020, AZ: 4 C 408/20

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger verlangt restliche Reparatur- sowie Sachverständigenkosten. Der Kläger hat sein Fahrzeug reparieren lassen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Zusätzliche Kosten der Reparatur aufgrund von COVID-Reinigungskosten sind erstattbar**

AG Kempten, Urteil vom 14.10.2020, AZ: 6 C 844/20

Der Kläger ließ sein Fahrzeug nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall reparieren. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers kürzte die durch COVID-19 zusätzlich angefallenen Reinigungskosten in Höhe von 96,30 €, da diese Kosten – so die Beklagte nicht erforderlich seien. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Rücktritt des Händlers vom Kfz-Verkauf wegen nicht fristgemäßer Abnahme und Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs**
BGH, Urteil vom 14.10.2020, AZ: VIII ZR 318/19

Hintergrund

Die Beklagte (gewerbliche Fahrzeughändlerin) veräußerte am 04.07.2016 für 63.000,00 € einen Gebrauchtwagen an die Klägerin. Diese leistete eine Baranzahlung in Höhe von 11.970,00 €. Die Abholung des Fahrzeugs wurde für den 06.07.2016 vereinbart. Auf Bitten der Klägerin wurde der Termin allerdings auf den 08.07.2016 nach hinten verschoben. An diesem Tag bat die Klägerin erneut um eine Verlegung des Abholtermins aufgrund eines Auslandsaufenthaltes. Hierauf setzte der Geschäftsführer der Beklagten der Klägerin eine Frist zur Abholung und Bezahlung des Fahrzeugs bis zum Montag, 11.07.2016, 15:00 Uhr. Für den Fall des Fristablaufs teilte er mit, dass er das Fahrzeug anderweitig weiterverkaufe.

Auf Nachfrage am 11.07.2016 an die Klägerin, ob der Termin eingehalten werde, erhielt die Beklagte keine Antwort. Demgemäß erklärte sie am 13.07.2016 den Rücktritt vom Kaufvertrag, wobei sie sich Schadenersatzansprüche vorbehielt. Am selben Tag kündigte die Klägerin wiederum gegenüber der Beklagten für die Zeit ab dem 18.07.2016 die Abholung des Fahrzeugs an. Dies wurde vom Geschäftsführer der Beklagten abgelehnt und erneut der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt.

Sodann veräußerte die Beklagte am 18.07.2016 das Fahrzeug anderweitig. Gegenüber der Klägerin teilte sie mit, die Anzahlung des Kaufpreises werde unter Abzug eines Schadenersatzanspruchs zurückgezahlt. Sodann zog die Beklagte von der Anzahlung auch behaupteten Schaden in Höhe von 4.727,50 € ab und überwies den Rest an die Klägerin.

Die hierauf seitens der Klägerin erhobene Klage auf Zahlung auch der restlichen 4.727,50 € hatte in allen Vorinstanzen Erfolg (AG Köln, Urteil vom 16.11.2017, AZ: 128 C 161/17 und LG Köln, Urteil vom 27.09.2019, AZ: 11 S 471/17). Die Beklagte legte Revision zum BGH ein und unterlag allerdings auch dort. Der BGH stellte allerdings im Gegensatz zu den Vorinstanzen fest, dass der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der Anzahlung nicht aus dem Rücktritt der Beklagten resultiere, auch nicht aus deren Schadenersatzverlangen, sondern aus dem eigenen Rücktritt der Klägerin.

Aussage

Zunächst stimmte der BGH der Vorinstanz dahingehend zu, dass die von der Beklagten gesetzte Frist zur Abholung und Bezahlung des Fahrzeugs nicht angemessen war. Die Beurteilung der Angemessenheit der Fristsetzung sei grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten. Zwar setze eine unangemessen kurze Frist eine angemessene Frist in Gange, die allerdings zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung auf Beklagtenseite am 13.07.2016 noch nicht abgelaufen war.

Die Klägerin habe allerdings – dahingehend korrigierte der BGH die Vorinstanz – keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Anzahlung aus § 281 Abs. 5 BGB in Verbindung mit § 346 Abs. 1 BGB. Denn die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 281 Abs. 4 und 5 BGB führe nicht automatisch zum Erlöschen des Erfüllungsanspruchs. Diese Rechtswirkungen treten nur dann ein, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 bis 3 BGB vorliegen. Nur wenn die Voraussetzungen vorliegen, kann mithin der Gläubiger Schadenersatz (statt der Leistung – also Erfüllung) beanspruchen. Alternativ steht es ihm frei, weiterhin auf Erfüllung zu bestehen. Der BGH bezog sich hier auch auf die Gesetzesbegründung im Bundesgesetzblatt.

Bezüglich der Beklagten lagen die Voraussetzungen für ein berechtigtes Schadenersatzverlangen deshalb nicht vor, weil es an einer ordnungsgemäßen Nachfristsetzung fehlte (§ 281 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Am 13.07.2016 hätte die Beklagte also noch gar nicht vom Kaufvertrag zurücktreten können. Mit dem dennoch erklärten Rücktritt zeigte sie allerdings, dass sie an ihrer Leistungsaufforderung zur Kaufpreiszahlung und Abholung nicht mehr festhalte. Die Voraussetzungen eines Schadenersatzverlangens auf Beklagtenseite lagen mithin nicht vor. Als Folge bestand weder auf Klägerseite ein Anspruch aus § 281 Abs. 5 BGB auf Rückforderung der Anzahlung noch konnte sich die Beklagte auf Schadenersatzansprüche aus § 281 Abs. 5 BGB stützen.

Der BGH sah den Anspruch der Klägerin auf vollständige Rückzahlung der Anzahlung allerdings nicht in § 281 Abs. 5 BGB, sondern dieser resultiere aus einer eigenen Rücktrittserklärung, welche spätestens konkludent mit der Erhebung der Klage auf Rückerstattung der restlichen Anzahlung erfolgt sei. Wohlbegründet ging der BGH davon aus, dass die Erhebung der Klage als Rücktrittserklärung der Klägerin zu werten sei. Die Klägerin habe nicht mehr auf Erfüllung bestanden. Sie wollte lediglich die vollständige Rückzahlung ihrer Anzahlung. Nach Auslegung konnte also in der Klageerhebung der Klägerin ein Rücktritt vom Kfz-Kauf gesehen werden. Einer Nachfristsetzung habe es in diesem Fall nicht bedurft, nachdem die Beklagte die Erfüllung endgültig und ernsthaft verweigert habe.

Praxis

Das Urteil des BGH beschäftigt sich mit komplexen rechtlichen Fragen. Letztendlich geht es darum, dass ein Händler, der es mit einem Kunden zu tun hat, welcher das gekaufte Fahrzeug nicht fristgerecht abnimmt, sorgfältig vorgehen muss, um Schadenersatzansprüche zu erhalten. Notwendig ist die Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme des Fahrzeugs.

Hier sollte notfalls die Hilfe eines verkehrsrechtlich versierten Anwalts in Anspruch genommen werden.

Schafft der Autohändler vor Ablauf der angemessenen Frist Fakten und veräußert das Fahrzeug anderweitig, so nimmt er sich hierdurch unter Umständen Schadenersatzansprüche gegen den Kunden. Umgekehrt kann dann der Kunde seinerseits Schadenersatzansprüche geltend machen, wobei es hier häufig einer Nachfristsetzung nicht mehr bedarf, nachdem ja der Händler, welcher bereits anderweitig veräußert hat, die Erfüllung verweigern dürfte.

- **Auch ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen ist vom Schädiger zu bezahlen**

AG Chemnitz, Urteil vom 22.07.2020, AZ: 13 C 830/20

Hintergrund

Vor dem AG Chemnitz klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig.

Diese kam zunächst auch ihrer Leistungspflicht nach, regulierte einen Großteil der Sachverständigenkosten, verweigerte aber bis zuletzt eine Restzahlung des Honorars sowie Kosten für eine ergänzende Stellungnahme durch den Sachverständigen.

Aussage

Grundsätzlich kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls vom Schädiger den objektiv erforderlichen Herstellungsaufwand ersetzt verlangen. Zu diesem Herstellungsaufwand gehören unstrittig auch die Sachverständigenkosten. Bei der Höhe des nach § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzenden Betrags in Form der Sachverständigenkosten ist auch immer Berücksichtigung auf die individuellen Einflussmöglichkeiten des Geschädigten vorzunehmen. Dabei kann der Geschädigte nur tatsächlich erforderliche Kosten für den Sachverständigen verlangen, die er bei der Vertragsunterzeichnung und Beauftragung einer Plausibilitätskontrolle unterzogen hat.

Im Rahmen der Schätzung dieser Kosten kann das Gericht wiederum als Orientierungshilfe auf die Bestimmungen des JVEG sowie die BVSK-Honorarbefragung zurückgreifen. Sowohl das abgerechnete Grundhonorar als auch die Nebenkosten entsprechen den Vorgaben des BVSK und des JVEG. Das Gericht erkennt eine pauschale Abrechnung von Porto und Telefonkosten in Höhe von 15,00 € sowie der Audatex-Benutzung von 15,00 € an. Zu den nach § 249 Abs. 1 BGB zu erstattenden Kosten gehören auch jene für die Erstellung eines Ergänzungsgutachtens.

„Erhebt der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vorgerichtlich technische Einwendungen gegen das vom Geschädigten eingeholte Kfz-Schadensgutachten, darf der Geschädigte grundsätzlich die Einholung eines Ergänzungsgutachtens zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen für sachdienlich halten und kann die dadurch entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn er ohne sachverständige Hilfe die Berechtigung der Einwendungen nicht beurteilen kann.“

Diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand bemisst das AG Chemnitz mit einer Stunde Arbeitszeit des Sachverständigen und vergütet diese mit 100,00 € zuzüglich Umsatzsteuer. Die Klage ist insoweit zulässig und begründet.

Praxis

Neben den Kosten (Grundhonorar und Nebenkosten) für das eigentliche Gutachten erkennt das AG Chemnitz auch die Kosten für das Ergänzungsgutachten an. Diese Entscheidung ist richtig und vollkommen zu begrüßen, da die Einwände der Versicherer gegen eine vollständige Regulierung zunehmen und der Geschädigte ohne Hilfe des Sachverständigen sich derer nicht erwehren kann. Dies bringt einen Mehraufwand für den Sachverständigen mit sich, der in jedem Fall auch vergütet werden muss.

- **Das Prognoserisiko liegt beim Schädiger**

AG Fürstenfeldbruck, Urteil vom 04.08.2020, AZ: 4 C 408/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger verlangt restliche Reparatur- sowie Sachverständigenkosten. Der Kläger hat sein Fahrzeug reparieren lassen.

Aussage

Zunächst steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 113,46 € zu.

„Gemäß §249 Abs.2 BGB ist im Rahmen des Schadenersatzes der erforderliche Geldbetrag zu ersetzen, d.h. Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der erforderliche Herstellungsbetrag wird dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bleibe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Reparaturkosten. Die tatsächlichen Reparaturkosten können deshalb regelmäßig auch dann für die Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwands herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten – etwa wegen überhöhter Ansätze für Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist – unangemessen sind (...). Es besteht insofern kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach §249 Abs.1 BGB überlassen würde.“

Im vorliegenden Fall sind die geltend gemachten Aufwendungen als erforderlich anzusehen, denn sie liegen noch unter dem, was in dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten als erforderlicher Herstellungsaufwand prognostiziert wurde. Dabei kann es auch dahinstehen, ob die Reparaturrechnung von dem Kläger bereits bezahlt wurde oder nicht.

Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Zahlung restlicher Sachverständigenkosten von 12,85 €. Die Kosten bewegen sich im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung 2018, welche gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zur Schätzung der üblichen Vergütung herangezogen werden kann. Für Reparaturkosten von 3.374,49 € und einer merkantilen Wertminderung von 450,00 € ergibt sich ein HB V Korridor von 546,00 € bis 589,00 €. Danach entspricht das abgerechnete Honorar dem Mittelwert. Auch die geltend gemachten Nebenkosten sind als angemessen anzusehen.

Praxis

Auch das AG Fürstenfeldbruck bestätigt, dass das Prognoserisiko beim Schädiger liegt. Der Geschädigte darf sich darauf verlassen, dass ein Reparaturbetrieb wirtschaftlich repariert, wenn seine Rechnung sogar unter dem vom Sachverständigen prognostizierten Herstellungsaufwand liegt.

- **Zusätzliche Kosten der Reparatur aufgrund von COVID-Reinigungskosten sind erstattungsfähig**

AG Kempten, Urteil vom 14.10.2020, AZ: 6 C 844/20

Hintergrund

Der Kläger ließ sein Fahrzeug nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall reparieren. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers kürzte die durch COVID-19 zusätzlich angefallenen Reinigungskosten in Höhe von 96,30 €, da diese Kosten – so die Beklagte nicht erforderlich seien.

Aussage

Das AG Kempten entschied, dass die Beklagte vollumfänglich für die aus dem Unfall entstandenen Schäden haftet. Hier zählen auch die von der Werkstatt berechneten Kosten für COVID-Reinigungskosten. Das Gericht führt hierzu aus:

„Nachdem das Fahrzeug aufgrund des Verkehrsunfalls vom 09.05.2020 instand zu setzen war, sind auch die dadurch angefallenen COVID-Reinigungskosten zur Durchführung der Reparatur adäquat kausal durch den Unfall verursacht. Diese stellen nicht lediglich allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen dar, sondern sind gerade Teil des konkreten jeweiligen Reparaturauftrages und damit im Rahmen der Schadensbeseitigung vereinbart.

Darüber hinaus hat sich im vorliegenden Parteienverhältnis die Schadensbetrachtung nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 1992, 302) subjektbezogen.

Gibt der Geschädigte das Unfallfahrzeug zur Reparatur in die Hände von Fachleuten, so würde es dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn er bei der Wiederherstellung des vorherigen Zustands im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bleibt, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflusssphäre stattfindet. Die Werkstatt ist insoweit kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Das sog. Werkstattisiko geht insofern zu Lasten des Schädigers, vgl. BGH NJW 1992, 302. Dies gilt auch dann, wenn die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die nicht oder nicht in dieser Weise ausgeführt worden sind, vgl. OLG Hamm, NZV 1995, 442.

Gibt der Kläger also wie hier das Unfallfahrzeug in Reparatur, so kann er auch die vollen ihm von der Reparaturwerkstatt berechneten Reparaturkosten ersetzt verlangen, ohne dass den Einwendungen der Beklagten gegen die Höhe der Reparaturrechnung durch Beweisaufnahme nachgegangen werden müsste. Insoweit fehlt es bereits aus Rechtsgründen an der Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens.“

Praxis

Mit der Entscheidung des AG Kempten liegt eine weitere Entscheidung vor, die die Erforderlichkeit der COVID-Reinigungskosten bestätigt (vgl. auch AG Heinsberg, Urteil vom 04.09.2020, AZ: 18 C 161/20; AG Landsberg am Lech, Urteil vom 05.10.2020, AZ: 3 C 420/20).